

Neuer Betriebsstättenbegriff: BMF verschärft Praxis – Auswirkungen auf Verrechnungspreisstrukturen?

Mit BMF-Schreiben vom 18.06.2026 hat die Finanzverwaltung den Betriebsstättenbegriff grundlegend neu strukturiert und die bisherige Verwaltungsauffassung aus 1999 insoweit ersetzt.



Mit der Neufassung wird das Ziel verfolgt, die umfangreiche BFH-Rechtsprechung, die seitdem ergangen ist, sowie die aktuellen OECD-Entwicklungen systematisch zusammenzuführen und bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu reduzieren.

Da Betriebsstätten auch verrechnungspreisrelevante Implikationen auslösen, ist das neue BMF-Schreiben auch bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen zu beachten.

Zweistufige Prüfung: Klarstellung des Verhältnisses von nationalem Recht und DBA

Die Neuregelung führt zu einer deutlich präziseren und in der Praxis strengeren Anwendung, insbesondere durch die explizite zweistufige Prüfung: Zunächst ist zu prüfen, ob eine Betriebsstätte

nach innerstaatlichem Recht (§ 12 AO) vorliegt. Erst in einem zweiten Schritt wird analysiert, ob ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) das Bestehen einer Betriebsstätte oder die daraus folgenden Besteuerungsrechte einschränkt.

Damit wird klargestellt, dass der innerstaatliche Betriebsstättenbegriff regelmäßig weiter ist als der abkommensrechtliche und somit häufiger eine Betriebsstätte „dem Grunde nach“ vorliegt.

Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale des § 12 AO

Inhaltlich konkretisiert das BMF die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale (Geschäftseinrichtung, örtliche und zeitliche Festigkeit, Verfügungsmacht und funktionaler Bezug) und betont deren Gesamtwürdigung im Einzelfall.

Die einzelnen Merkmale dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie wirken im Sinne eines Typusbegriffs zusammen. Eine stärkere Ausprägung eines Kriteriums kann Schwächen bei anderen Merkmalen teilweise ausgleichen, diese jedoch nicht vollständig ersetzen. Voraussetzung bleibt, dass alle Tatbestandsmerkmale dem Grunde nach erfüllt sind.

Zeitliche Festigkeit: Sechs-Monats-Grenze als maßgeblicher Praxisindikator

Besonders praxisrelevant ist die Verfestigung der Sechs-Monats-Grenze als Regellaßstab für die zeitliche Festigkeit.

Sie stellt auch auf die geplante Nutzungsdauer ab und kann damit bereits frühzeitig zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Somit kann ggfs. auch die Pflicht zur Erstellung bzw. die Anpassungen der Verrechnungspreisdokumentationen entstehen.



Verfügbarmacht und moderne Arbeitsformen

Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Verfügbarmacht weiter konkretisiert, wodurch insbesondere Tätigkeiten in fremden Räumen, Co-Working-Modelle und projektbezogene Einsätze stärker in den Fokus der Finanzverwaltung rücken. Das BMF stellt klar, dass eine klassische, fest zugeordnete Betriebsstätte nicht zwingend erforderlich ist; vielmehr kann auch eine Nutzung fremder Infrastruktur unter bestimmten Voraussetzungen eine Betriebsstätte begründen.

Wenn eine Betriebsstätte seitens der Finanzverwaltung angenommen wird, wird unter Umständen die Frage der Existenz einer Verrechnungspreisdokumentation gestellt.

Unverändert kritisch bleibt das Thema Homeoffice

Während private Homeoffice-Tätigkeiten regelmäßig keine Betriebsstätte begründen, da es typischerweise an der erforderlichen Verfügbarmacht fehlt, kann dies bei Übernahme von Leitungsfunktionen (Geschäftsleitungsbetriebsstätte) oder vertragsrelevanten Tätigkeiten im Einzelfall anders zu beurteilen sein. Gerade bei international eingesetzten Führungskräften besteht hier ein erhöhtes Risiko.

Eine „neue“ Betriebsstätte kann als sog. außergewöhnlicher Geschäftsvorfall interpretiert werden, der 6 Monate nach dem Geschäftsjahr, in dem dieser eingetreten ist, zu dokumentieren sein. Zudem könnte eine Betriebsstättengewinnaufteilung und deren Fremdvergleich auch in einer Verrechnungspreisdokumentation zu berücksichtigen sein.

Auswirkungen auf die Verrechnungspreise

Von zentraler Bedeutung sind die Auswirkungen im Verrechnungspreisumfeld. Jede neu entstehende Betriebsstätte führt zwingend zur Anwendung des Authorized OECD Approach (AOA), wonach die Betriebsstätte wie ein eigenständiges Unternehmen zu behandeln und ggfs. in einer Verrechnungspreisdokumentation zu dokumentieren ist.

Dies erfordert u.a. eine Funktions- und Risikoanalyse sowie die fremdübliche Bewertung interner Geschäftsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte. Die entsprechenden Vorgaben sind in Deutschland in § 1 Abs. 5 AStG sowie in der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung umgesetzt. Sie verpflichten zu einer detaillierten Zuordnung von Funktionen, Vermögenswerten und Risiken.

Praktische Konsequenzen und erhöhter Prüfungsfokus

In der Praxis führt das neue BMF-Schreiben damit zu einer Ausweitung der Verrechnungspreisfälle und Dokumentationspflichten. Unbeabsichtigte Betriebsstätten – etwa durch projektbezogene Auslandstätigkeiten oder den Einsatz von Mitarbeitern – können erhebliche steuerliche Folgen auslösen und stehen verstärkt im Fokus von Betriebsprüfungen.

Handlungsempfehlung

Unternehmen sollten daher ihre grenzüberschreitenden Strukturen zeitnah überprüfen und insbesondere die Verzahnung zwischen Betriebsstättenanalyse und Verrechnungspreisdokumentation sicherstellen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung bei Verrechnungspreisthemen? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Henning Straeter. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihr Ansprechpartner



Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 07/2026

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str.4
40474 Düsseldorf

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.